Anruffen, hat mergedacht Hr.
Burgermaister und ain Ersamer
Rath. Anheut dato der Notdurfft
nach. den Augenschein. wegen vor-
gesagts in sein Glöggls gehörigen
Behausung. und in desselben Höfl
bißher beschehenen Feurn. welches
mit dem Rauch. und in anderweg
erdeits Pruggers bewonenden
Behausung als vorsteet. zu schaden
und Nachtl gereicht. von Obrig-
kheit wegen. Inhrafft vorergang-
nen Ratschlags. diese verabschidung
fürgenomen.

Nemlichen das obbesagter Balthaser
Glögl. als Inhaber angeregten
Behausung. Inhrafft vor außgangenen
Hrl. und Regimentsbeuelch. auch
Wolgemelts ainer Ersamen Rath
habenden Stat gerechtigkheit
und zu mermaln beschehenen. und An-
yetzt widerumben getanen verord-
nungen, zuuerhietung besorgend
feuerlicher beschadigung. der gang